

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 14. März 2019

Jahrgang 2019, Nr. 5

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
53 21. Sitzung des Kreistages am 18.03.2019	36	60 Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2017 des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen	43
54 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Kreises Minden-Lübbecke	37	61 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nettelstedt	44
55 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	39	62 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und die Entlastungserteilung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	48
56 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	39	63 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue"	48
57 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	39	64 Verbandsversammlung am 25.03.2019 des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	49
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		65 Sitzung am 09.05.2019 der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica	49
58 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 04.03.2019 der Stadt Lübbecke	39	66 Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke	50
59 Einziehung einer öffentlichen Straßenparzelle der Stadt Porta Westfalica	42	67 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	50

53

Bekanntmachung

Die 21. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 18.03.2019, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahrnehmung von Mitgliedschaft- und Vertretungsrechten durch den Landrat in Gremien, Organisationen, Verbänden und Vereinen
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
4. 12. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke
5. Neufassung der Verordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke
6. Neufassung der Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen
7. REGIONALE 2022 | Finanzierungsmittel zur Umsetzung der Projektqualifizierung
8. Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr - Abschluss einer Unterhaltungsvereinbarung
9. Einrichtung eines neuen Bildungsganges "Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce - gem. Anlage A der APO-BK" am Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg zum Schuljahr 2019/20
10. Anfragen und Berichte
11. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beförderung eines Beamten
2. Wiederbesetzung der Stelle der Leiterin / des Leiters des Amtes Gebäude und Liegenschaften
3. Verschiedenes

Minden, den 07.03.2019

Dr. Ralf Niermann
Vorsitzender

54

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	513.139.538,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	518.063.232,-- €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, zugleich Jahresergebnis	-4.923.694,-- €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	505.510.335,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	504.966.513,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.895.926,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.808.025,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.789.726,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.841.100,-- €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **6.789.726,-- €** festgesetzt.

Hiervon entfallen 1.889.726 € auf das Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“. Dies dient der langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur. Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis einschließlich 2020 und hat für den Kreis Minden-Lübbecke ein Gesamtfördervolumen von 7.558.904 €. Das Land NRW übernimmt die Zahlung der Zinsen und der Schuldentilgung.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **12.237.000,-- €** festgesetzt

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **4.923.694,-- €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Der Kreisumlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2019 wird für alle Gemeinden des Kreises auf **36,82 v.H.** der allgemeinen Bemessungsgrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019 festgesetzt.

Zur Deckung des durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwandes wird für die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche **Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **16,12 v.H.** der auf diese Städte und Gemeinden entfallenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und jeweils am 15. des Monats fällig.

Erfolgt die Wertstellung der zu leistenden Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes auf dem Produktsachkonto ausmachen und im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen mindestens 125.000 Euro oder bei sonstigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder kalkulatorischer Ansätze erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt ebenso für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen dienen.

Dem Kreistag oder den zuständigen Ausschüssen ist dreimal während des Haushaltsjahres über die Haushaltsausführung zu berichten.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden zu Budgets verbunden. Innerhalb dieser Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 9

Von den im Stellenplan (Teil A - Beamte) mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehenen Besoldungsgruppen ist jede zweite freiwerdende Planstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umzuwandeln.

Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Minden, den 06. März 2019

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 15. Januar 2019 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 01. März 2019 die erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Hebesätze der Kreisumlage gem. § 56 Absatz 2 KrO NRW erteilt und das Anzeigeverfahren gem. § 53 Absatz 1 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2019 liegt mit ihren Anlagen ab dem

15. März 2019

im Bürgerservice des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie ist außerdem unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 06. März 2019

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bestätigungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2019 stimmt in dem Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 17. Dezember 2018 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

Minden, den 06. März 2019

Dr. Ralf Niermann
Landrat

55

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

56

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

57

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 6	Redaktionsschluss	29.03.2019	Ausgabe	05.04.2019
Nr. 7	Redaktionsschluss	11.04.2019	Ausgabe	18.04.2019
Nr. 8	Redaktionsschluss	03.05.2019	Ausgabe	10.05.2019
Nr. 9	Redaktionsschluss	16.05.2019	Ausgabe	23.05.2019

58

Bekanntmachung
**Satzung der Stadt Lübbecke über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung –EBS) vom 04.03.2019**

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu vierzehn Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 Metern,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 10 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 10 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem oder zwei Vollgeschoss/en,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufs-zentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Bei der Beitragshebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
 - c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch sie ersetzte Satzung vom 14.07.1982/27.11.2001/ 05.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 04.03.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 04.03.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

59

Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica über die Einziehung einer öffentlichen Straßenparzelle

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in der Sitzung am 25.02.2019 die Einziehung der öffentlichen Parzelle (Flurstück 444, Flur 15, Gemarkung Hausberge) zwischen den Häusern „Schwartzten Brink 4-6“ im Stadtteil Hausberge ein beschlossen, weil zur Erhaltung dieses Weges kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht.

Die Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 7 Abs. 4 StrWG NW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

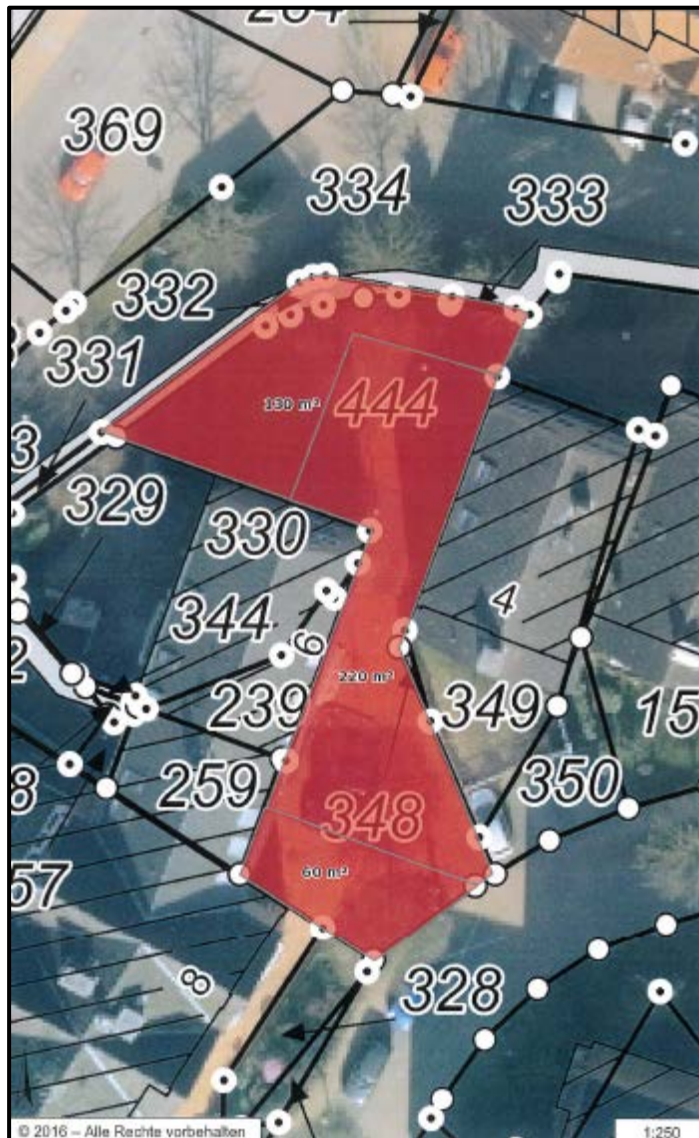
Gegen diese Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Minden, (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) - eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Porta Westfalica, 05.03.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann



60

Bekanntmachung des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen der Stadt Bad Oeynhausen

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Staatsbades Bad Oeynhausen zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 43.151.064,65 Euro festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 3.067.029,71 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Betriebsausschuss Staatsbad wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Staatsbad der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude im Kurpark (Haus des Gastes) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Staatsbad Bad Oeynhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Staatsbades Bad Oeynhausen – Eigenbetrieb, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungsverhandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.08.2018

GPA NRW
Im Auftrag
gez.
Matthias Middel

Bad Oeynhausen, 23.08.2018

Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen
gez.
Dirk Henschel
Betriebsleiter

61

Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde
Nettelstedt
vom 15.11.2018

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für

das Friedhofsvesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Nettelstedt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) incl. Namensplatte	1.443,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) incl. Namensplatte	1.162,50 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) incl. Kissenstein (Ruhezeit 30 Jahre)	1.272,50 Euro
d)	Erdbestattung (Stelenfeld) incl. Stelenanteil und Dekoquartierkreis (Ruhezeit 30 Jahre)	1.968,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung (Stelenfeld) incl. Stelenanteil und Dekoquartierkreis (Ruhezeit 30 Jahre)	1.667,50 Euro
f)	Erdbestattung für Sternenkinder incl. Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	442,00 Euro
(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	228,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	186,50 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	7,60 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	6,20 Euro
(3.1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grabstätte incl. Namensplatte (Nutzungszeit 30 Jahre) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.366,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. Namensplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.835,00 Euro

c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	62,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	43,00	Euro
e)	Zweitbeschriftung der Grabplatte	350,00	Euro

(3.2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Baumbestattung)			
a)	Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. Doppelkissen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.165,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	49,00	Euro
c)	Zweitbeschriftung der Grabplatte	350,00	Euro

(3.3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Stelenfeld)			
a)	Erdbestattung je Grabstätte incl. 1 Stele und Pflanzviertelkreis (Nutzungszeit 30 Jahre) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.376,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grabstätte incl. 1 Stele und Pflanzviertelkreis (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.655,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	70,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	50,00	Euro
e)	Zweitbeschriftung der Grabplatte	190,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	183,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	183,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	458,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	229,00	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	250,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer ohne Kapellennutzung	100,00	Euro
c)	Ausschmückung des Grabes	41,00	Euro
d)	Begleitung des Trauerzuges	36,50	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	824,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.374,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	687,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	641,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	916,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	458,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	183,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	458,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	229,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00	Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00	Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00	Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung	25,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.10.2014 in der Fassung vom 18.06.2015.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.10.2004 in der Fassung vom 18.06.2015 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.09.2010 in der Fassung vom 18.06.2015 außer Kraft.

Nettelstedt, den 15.11.2018

Die Friedhofsträgerin
 gez. Vorsitzende gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt vom 15.11.2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.
Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 01.02.2022 erteilt.

Bielefeld, den 01.02.2019
Az.: 723.02.4012

Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landekirchenamt
 In Vertretung
 Martin Bock

Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 12.02.2019

Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 gez. Unterschrift

Siegel

62 **Bekanntmachung**
**des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“
über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und die Entlastungserteilung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ hat in ihrer Sitzung am 26.11.2018 beschlossen, den Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 730.751,25 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 5.380,70 € vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 22.02.2019

Zweckverband „Erholungsbereich Große Aue“
gez. Vieker
Der Verbandsvorsteher

63 **Bekanntmachung**
**Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue"
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 966), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ mit Beschluss vom 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	63.310,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.310,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	63.255,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	70.200,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage wird auf 62.055,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Kreis Minden-Lübbecke	31.027,50 €
Stadt Espelkamp	<u>31.027,50 €</u>
	<u>62.055,00 €</u>

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 4.000,00 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. §§ 8, 18 GKG NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 21.01.2019 angezeigt worden.

Die nach § 19 GKG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 04.02.2019 - Az.: 31.02.1.2-011 - erteilt worden.

Espelkamp, den 22.02.2019

Zweckverband Erholungsbereich Große Aue
gez. Rödenbeck
Stellv. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

64

Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden findet am **Montag, dem 25. März 2019, um 16.00 Uhr im Sitzungsraum V des Kreishauses in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden**, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresabschluss 2018
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019
4. Information zum Planungsverband
5. Verschiedenes

Minden, den 01.03.2019

Beatrix Aden
Verbandsvorsteherin

65

Bekanntmachung

Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica am Donnerstag, dem 9. Mai 2019, 17.00 Uhr

Sitzungsort:

Veranstaltungsraum der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica,
Portastraße 8-14, 32545 Bad Oeynhausen

I. Öffentliche Sitzung

1. Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica
2. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

3. Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitglieds
4. Verschiedenes

Bad Oeynhausen, den 5. März 2019

Christian Hohmeier
Vorsitzender Sparkassenzweckverband

66

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 349 151 399 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 06.12.2018 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.03.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 673 458 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 06.12.2018 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.03.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

67

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 20.02.2019 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 382 194 892

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 01.03.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)